



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr -

Warnblinkpflicht für Omnibusse an Haltestellen

Vorbemerkung des Fragestellers:

Auf einer Fachpräsentation des Bundesverbandes Deutscher Omnibusunternehmer in Kiel wurde ein neuer Vorschlag zur Warnblinkfunktion an Omnibussen im Schulbusbetrieb vorgestellt. Im Gegensatz zur normalen Warnblinkfunktion werden hierbei die Fahrleistungsanzeiger im Heck des Omnibusses oben und unten wechselseitig über Kreuz angesteuert. Die Fahrleistungsanzeiger vorne bleiben weiterhin in der gewohnten Funktion "Warnblinken". Durch die Überkreuzschaltung des Warnblinkers soll eine erhöhte Aufmerksamkeit der anderen Verkehrsteilnehmer erreicht werden. Alle Verkehrsteilnehmer sollen den Omnibus so eindeutig als Schulbus erkennen, welches die Sicherheit der ein- und aussteigenden Kinder erhöht.

Im § 16 Abs. 2 StVO ist Warnblinkpflicht in bestimmten Situationen für Omnibusse vorgeschrieben. Ist die Überkreuzschaltung der Warnblinkanlage in Schulbussen genauso als Warnblinken gemäß § 16 Abs. 2 StVO anzusehen wie das herkömmliche Warnblinken und wird die Landesregierung die Überkreuzschaltung im Schulbusverkehr zulassen?

In § 53a Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist verbindlich festgelegt, wie eine Warnblinkanlage beschaffen sein muss. Danach müssen beim Einschalten dieser Anlage alle am Fahrzeug vorhandenen Blinkleuchten gleichzeitig gelbes Blinklicht abstrahlen. Die Verwendung von Warnblinkanlagen mit wechselseitig über Kreuz aufleuchtenden Blinkleuchten ist somit nach geltendem Bundesrecht nicht zulässig.

Die Landesregierung sieht in dem Vorschlag des BDO eine Möglichkeit zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Schülerverkehr und wird sich deshalb in dem zuständigen Bund-Länder-Gremium für eine fachliche Prüfung und ggf. eine Änderung des Bundesrechtes einsetzen.